

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Sam L. Kaufman

Geschäftsnummer: 221358/GH¹

Zugesprochener Betrag: 156.000,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Sam L. Kaufman (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Genf.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossonkel väterlicherseits, Sam L. Kaufman, der um 1880 wahrscheinlich in Graz, Österreich, geboren wurde und Diamanthändler war und von 1933 an in Antwerpen, Belgien, wohnhaft war. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossonkel Verwandte in Zürich und Winterthur, Schweiz, hatte, und dass er möglicherweise auch geschäftliche Kontakte in die Schweiz hatte. Der Kontoinhaber wurde mit seiner ganzen Familie deportiert. Sie starben alle im Holocaust. Der Ansprecher erklärte des Weiteren, dass er der Enkel des Bruder seines Grossonkels, [ANONYMISIERT], und dass er der einzige noch lebende Erbe der Familie seines Grossonkels ist. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher einen detaillierten Stammbaum ein. Der Ansprecher gab an, dass er am 18. November 1935 in Brüssel, Belgien, geboren wurde.

¹ Der Ansprecher reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, der unter der Geschäftsnummer 221359 erfasst ist. Das CRT wird diesen Anspruch separat behandeln.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank und zwei Formulare zur Bevollmächtigung vom 11. September 1933 und vom 30. September 1933, ausgestellt in Genf, Schweiz. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Sam L. Kaufman, der in der Courte Rue Van Ruusbroeck 25 in Antwerpen, Belgien, wohnhaft war und der Bevollmächtigte war sein Bruder Mozes Kaufman, der im 32, Quai des Eaux Vives in Genf wohnhaft war und einen polnischen Pass besass. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass der Kontoinhaber den Briefkopf „Kaufman & Sons - Diamonds“ (*Kaufman & Fils - Diamants*) verwendete. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.² Das Formular zur Bevollmächtigung wurde am 11. Februar 1941 als „ungültig“ abgestempelt. Aus den Bankunterlagen geht jedoch nicht klar hervor, ob sich dieser Stempel auf die Ungültigkeit des Formulars zur Bevollmächtigung oder auf die Schliessung des Kontos bezieht. Die Bankunterlagen lassen nicht erkennen, ob oder wann das Konto geschlossen wurde, oder an wen das Guthaben ausbezahlt wurde. Diese Unterlagen geben auch keinen Hinweis auf das Guthaben des Kontos.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Diese Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen haben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Grossonkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte die Stadt und das Land, wo sein Grossonkel wohnhaft war. Dies stimmt mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber überein. Der Ansprecher gab auch an, dass der Kontoinhaber ein Diamanthändler war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Beruf des Kontoinhabers übereinstimmt. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass weitere Ansprüche auf dieses Konto sich nicht bestätigen, da diese Ansprecher einen anderen Vornamen und einen anderen Wohnort angaben.

² Die Bankunterlagen enthalten ein Formular zur Bevollmächtigung, das sich auf ein „depôt de titres“, eine Art Wertschriftendepot, bezieht.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher sagte, dass der Kontoinhaber Jude war, und dass er und seine ganze Familie im Holocaust ums Leben kamen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er einen Stammbaum einreichte, der belegt, dass er der Grossneffe des Kontoinhabers ist. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber im Holocaust ums Leben kam, der Zeitpunkt der Schliessung des Wertschriftendepots unbekannt ist und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Guthaben des beanspruchten Kontos weder dem Kontoinhaber noch dem Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossonkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch der Bevollmächtigte noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Basierend auf den ICEP-Untersuchungen betrug der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 1945 13.000,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156.000,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um

festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
23. Juni 2003